

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

18.09.2025

**Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände
zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Wir danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes.

Wir begrüßen grundsätzlich die Generalklausel nach § 4e StBerG-E, nach der die beschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen stets zulässig sein wird, wenn sie „als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild“ gehört. Dabei begrüßen wir auch die Klarstellung in der Gesetzesbegründung auf Seite 65, wonach die bislang in § 4 StBerG abschließend Genannten ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen künftig aus § 4e StBerG-E ableiten können.

Unter Berücksichtigung der restriktiven Rechtsprechung des BFH und aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bitten wir jedoch um eine ausdrückliche Klarstellung, dass Bausparkassen sowie ihre Vermittler weiterhin befugt bleiben sollen, bei der Ausfüllung von Anträgen auf Wohnungsbauprämie Hilfe leisten.

Wir bitten daher,

in der Gesetzesbegründung zu § 4e StBerG-E einen klarstellenden Hinweis darauf aufzunehmen, dass diejenigen, die Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 WoPG schließen oder vermitteln, nach der Neuregelung in § 4e StBerG-E weiterhin befugt bleiben sollen, bei der Ausfüllung von Anträgen auf Wohnungsbauprämie Hilfe zu leisten.

Begründung:

Nach § 4e Satz 1 StBerG-E darf die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden, wenn sie als „Nebenleistung“ zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.

Der BFH hat mit Urteil vom 7. März 1995, Az. VII R 59/93, entschieden, dass die Voraussetzungen des § 4 Nr.5 StBerG zwar bei generellen Hinweisen einer Bausparkasse oder eines für eine Bausparkasse tätigen Vermittlers an Bausparer über die steuerlichen Vergünstigungen des Bausparens erfüllt seien, nicht aber im Falle der Hilfeleistung beim Ausfüllen der Wohnungsbauprämienanträge für die betreuten Bausparer. Die Vermittlung von Bausparverträgen könne sinnvoll auch ohne die nachfolgende Hilfeleistung beim Ausfüllen der Wohnungsbauprämienanträge durchgeführt werden. Die Hilfeleistung bei der Ausfüllung von Anträgen auf Wohnungsbauprämie stelle für Bausparkassen und ihre Vermittler keine im Rahmen ihrer eigentlichen Unternehmertätigkeit zu erbringende Nebenleistung dar. Wenn der Bausparer nicht selbst zum sachgerechten Ausfüllen des Prämienantrags in der Lage ist, müssen die Hilfeleistung beim Ausfüllen dieses Antrags vielmehr den zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugten Berufsträgern und Gesellschaften nach § 3 StBerG vorbehalten bleiben (vgl. Rn. 19 ff, 30).

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.

Aufgrund dieser restriktiven Rechtsprechung ist § 4 StBerG mit Art. 28 des JStG 1996 um eine zusätzliche Nr. 14 ergänzt worden, wonach zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen insbesondere diejenigen befugt seien, die Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 WoPG schließen oder vermitteln, soweit sie bei der Ausfüllung von Anträgen auf Wohnungsbauprämie Hilfe leisten.

In der Gesetzesbegründung zu § 4 Nr. 14 StBerG ist dabei Folgendes festgehalten worden (Drucksache 13/901, Seite 166):

„Die bisher übliche Praxis der Bausparkassen und ihrer Vertreter, den Prämienberechtigten beim Ausfüllen der Wohnungsbauprämienanträge zu helfen, ist durch die Rechtsprechung in Frage gestellt worden. Nach dem derzeitigen Verfahren reichen die Prämienberechtigten ihre Anträge bei den Bausparkassen ein. Diese leiten sie an die Finanzämter weiter. Es liegt sowohl im Interesse der Prämienberechtigten wie auch der Finanzverwaltung, wenn die Bausparkassen dafür sorgen, daß die Prämienanträge vollständig und richtig ausgefüllt werden. Durch eine Ergänzung des § 4 StBerG wird deshalb denjenigen, die Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 WoPG schließen oder vermitteln, die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen eingeräumt. Die Befugnis beschränkt sich auf die Hilfe beim Ausfüllen der Wohnungsbauprämienanträge.“

Nach der Begründung zu § 4e StBerG-E auf Seite 34 ist der Umfang der Befugnis nach § 4e StBerG-E ausdrücklich nicht auf Erläuterungen allgemeiner Art beschränkt, sondern kann insbesondere auch die Stellung von Anträgen umfassen. Bei den Beispielen zu der in Betracht kommenden Stellung von Anträgen auf Seite 65 der Gesetzesbegründung wird die Hilfeleistung speziell bei Anträgen auf Wohnungsbauprämie jedoch nicht erwähnt.

Vor dem Hintergrund des o.g. BFH-Urteils, das die Hilfeleistung beim Ausfüllen eines Antrags auf Wohnungsbauprämie gerade nicht als eine im Rahmen der eigentlichen Tätigkeit von Bausparkassen und ihren Vermittlern zu erbringende Nebenleistung angesehen hat, würden wir uns über eine ausdrückliche Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 4e StBerG-E freuen, dass die Hilfeleistung beim Ausfüllen von Wohnungsbauprämienanträgen durch diejenigen, die Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 WoPG schließen oder vermitteln – somit insbesondere auch durch die Bausparkassen und die für Bausparkassen tätigen Vermittler – im Sinne des § 4 Nr. 14 StBerG künftig in jedem Fall weiterhin als gesetzlich zulässige Nebenleistung im Sinne des § 4e StBerG-E anzusehen ist.